Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1418

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Der § 3 Abs. 1 gilt nur für Todesfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1955

Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Dehler und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551